



Gemeinde Eglisau

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 2. Dezember 2024

01.04.00 Allgemeines
01.04.00 Organisation Bestattungsamt

393. Ref. Kirche, Pfarramt Andreas Weber, Anfrage nach § 17 GG, A
Anpassung Gebührentarif Bestattungsamt

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Mit Schreiben vom 22. November 2024 gelangt die Ref. Kirche, Pfarramt Andreas Weber, an den Gemeinderat mit einer Anfrage nach § 17 des kantonalen Gemeindegesetzes. Die Frage betrifft die Anpassung des Gebührentarifs im Bestattungsamt.
2. Gemäss § 17 können die Stimmberechtigten über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeinderat.
3. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.
4. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.
5. Der Anfragestellende ist in der Gemeinde stimmberechtigt. Die Angelegenheit ist von allgemeinem Interesse. Die Anfrage ist am 22. November 2024 bei der Gemeinde eingetroffen, sodass die Anfrage für die Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2024 beantwortet werden muss.

II. Die Anfrage in Wortlaut

1. Weshalb wurde die Chance nicht genutzt, trotz Wiedererwägungsgesuchen und Vorschlägen, die am 31. Juli 2024 publizierte Anpassung des Gebührentarifs Bestattungsamt den heutigen Gegebenheiten und Erkenntnissen anzupassen, verbunden mit der Verantwortung guten Regierens, das Miteinander und den Zusammenhalt der Ortsbevölkerung gerade auch im Umgang mit dem Tod bestmöglich zu unterstützen? Vereinfacht zugespitzt: Warum wir das Engagement für das Miteinander der Ortsbevölkerung in diversen Bereichen mit Steuergeld unterstützt, aber ausgerechnet im Umgang mit dem Tod gekürzt?
2. Ausführungen dazu:

Die Anpassung des Gebührentarifs Bestattungsamt ist angebracht. Dabei verdient der Umgang mit dem Tod eine differenzierte Auseinandersetzung. Die neu beschlossene Gebühr von Fr. 500.00 für die bislang steuerfinanzierte Möglichkeit, eine Beerdigungsanzeige in die Eglisauer Haushalte verteilen zu lassen, mit geschätzten jährlichen Einsparungen von Fr. 20'500.00 verfehlt das Ziel, Steuergelder bestmöglich für das Miteinander der Ortsbevölkerung zu verwenden.

Im Umgang mit dem Tod lässt sich, wie in sämtlichen Lebensbereichen, eine zunehmende Privatisierung feststellen. Die Selbstverständlichkeit, Abschiede von Verstorbenen öffentlich zu

machen, nimmt ab. Was auch im neu angepassten Reglement immer noch Beerdigungsanzeige heisst, ist immer mehr lediglich eine Todesmitteilung. Eine Beerdigungsanzeige ist die Publikation von Zeit und Ort des Abschieds. Eine Beerdigungsanzeige zeitnah allen Haushalten zustellen, ergibt Sinn, um die Teilnahme zu ermöglichen. Hingegen ist kein Mehrwert ersichtlich, eine Todesmitteilung mit eventuellem Hinweis auf einen Abschied im privaten Kreis zeitnah in die Haushalte zu streuen. Diese Information kann sich auf den amtlichen Aushang beschränken oder im Mitteilungsblatt publiziert werden. Vereinfacht: Eine Beerdigungsanzeige beinhaltet eine Einladung. Eine Todesmitteilung ist eine Information. Diese Unterscheidung dürfte den heutigen Gegebenheiten und dem sorgfältigen Umgang mit Steuergeldern besser Rechnung tragen, als die blossе Kostenbeteiligung. Aus professioneller seelsorgerischer Sicht und Erfahrung ist die Privatisierung von Trauer und Tod für uns Einzelne und für die Gemeinschaft nicht zuträglich. Abschied nehmen können, ist heilsam. Das Wahrnehmen und Teilen von Trauer, wie auch der frohen Erinnerungen, sind hilfreich, sich wieder dem Leben zuzuwenden. Solange es Einwohnerinnen und Einwohner gibt, die in ihrer Ortsgemeinde verwurzelt sind oder sich neu hier vernetzen, ist dieser nicht selbstverständliche Service, die Zustellung der Beerdigungsanzeige anzubieten, den Aufwand wert. Angehörige, die bereit sind, den Einwohnern in Eglisau eine Möglichkeit zum gemeinsamen Abschied zu geben, tragen zu einer Kultur des Miteinanders bei. Das gibt guten Grund, sie aus öffentlicher Hand zu unterstützen, unabhängig davon, in welcher Form der öffentliche Abschied stattfindet. Eine Gemeinde, die der Kultur des Miteinanders gerade auch im Umgang mit dem Tod Sorge trägt, dient der Bevölkerung.

III. Beantwortung der Anfrage

1. Die Anfrage des Ref. Pfarramtes, Andreas Weber, wird wie folgt beantwortet:

Die Gemeinde Eglisau kommt bei Bestattungen für alle nötigen Grundleistungen auf. Zudem ist sie gemäss § 17 der Bestattungsverordnung verpflichtet, Todesfälle zu publizieren. Dies tut sie mittels Anzeige im Infokasten vor dem Gemeindehaus. Der Druck und die Verteilung von Todesanzeigen in alle Haushaltungen ist eine zusätzliche Dienstleistung, die von den Angehörigen in Anspruch genommen werden kann, aber nicht muss. Der Gemeinderat hat das Geschäft «Bestattungsanzeigen in alle Haushaltungen» am 8. Juli 2024 beraten und beschlossen. Die Inkraftsetzung erfolgte am 1. September 2024.

Noch ein Hinweis zum Unterschied «Bestattungsanzeigen» und «Todesanzeigen». Ob die Gemeinde «Todesanzeigen» - also nur die Information über das Versterben einer Person - oder «Bestattungsanzeigen» - also auch die Information über die Abdankung - in die Haushaltungen verteilt, hängt vom Wunsch der Angehörigen ab. Sie entscheiden, ob und in welcher Form informiert wird, nicht die Gemeinde. Seitens Gemeinde sind beide Varianten möglich und werden in der Praxis auch genutzt.

Der Umgang mit dem Tod und Trauer ist in vielen modernen Gesellschaften ein eher privates Thema geworden. Während früher der Tod oft in einem gemeinschaftlichen, oft auch religiösen Kontext verarbeitet wurde, ist der Umgang mit Trauer heutzutage eher ein persönlicher, individueller stattfindender Prozess. Diese Veränderung kann auch beim Bestattungsamt beobachtet werden; das Angebot wird immer weniger nachgefragt. Oft nahmen Angehörige die Dienstleistung nur in Anspruch, weil sie gratis war. Auf der anderen Seite hat die Gemeinde vermehrt Rückmeldungen von Personen erhalten, die diese Anzeigen explizit nicht mehr in ihrem Briefkasten wünschen.

Der Versand der Todesanzeigen in alle Haushaltungen ist aufwendig. Der Aufwand wird auch mit der neuen Pauschale von Fr. 500.- nicht gedeckt. Allein der Versand kostet Fr. 450.- (normal) respektive Fr. 1'000.- (express). Hinzu kommen Druck- und Materialkosten sowie der Arbeitsaufwand. Somit subventioniert die Gemeinde den Versand also weiterhin. Der Gemeinderat hat sich für eine Pauschale entschieden, damit Angehörige bei Todesfällen an Wochenende und Feiertagen, bei denen ein Expressversand nötig ist, nicht benachteiligt sind. In Härtefällen können individuelle Lösungen für diese Pauschale gefunden werden.

Im Bewusstsein, dass einige Bürgerinnen und Bürger die Anzeigen im Briefkasten sehr schätzen und vermissen werden, hat die Gemeinde zudem Alternativen geprüft (Aushang an allen Anschlagbrettern in der Gemeinde, Publikation im Eglisauer Mitteilungsblatt). Leider waren diese nicht zweckmässig, sei es wegen des hohen Zeitdrucks oder administrativen Hürden. Die Publikation des Todesfalls im Mitteilungsblatt erachtet die Gemeinde als nicht optimal, da die Aktualität infolge der einmaligen Verteilung nicht gegeben ist sowie die Zustimmung der Angehörigen vorliegen muss.

2. Die Anfrage wird vom Ressortvorsteher Bevölkerungsdienste & Sicherheit Nando Oberli an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2024 beantwortet.

IV. Mitteilung an

1. Ref. Pfarramt, Andreas Weber, Chilengass 10, 8193 Eglisau (per E-Mail)
2. Nando Oberli, Vorsteher Bevölkerungsdienste und Sicherheit (per E-Mail)
3. Dossier-Verantwortung: GK Bevölkerungsdienste und Sicherheit

Gemeinderat Eglisau

Roland Ruckstuhl
Gemeindepräsident

Lucas Müller
Gemeindeschreiber

Versand: 2. Dezember 2024